

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 58=78 (1912)

Heft: 33

Artikel: Die neue Felddienstordnung für die österreichische Armee

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29714>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dieses Jahr ist nun die erfreuliche Tatsache zu melden, daß die Kantone der Innerschweiz für ihre Gebirgsbataillone Offiziersaspiranten von größeren Kantonen übernommen haben und damit ist man auf dem Wege viele Uebelstände, die bis jetzt vorhanden waren, zu beseitigen.

Wenn sich nun noch der Kanton Tessin, wie er es früher schon getan hat, herbeiließe, in freundeidgenössischer Weise Offiziersaspiranten aus der deutschen Schweiz, die der italienischen Sprache mächtig sind, zu übernehmen, so würde gerade dieses Regiment sich sehr rasch mit der neuen 5. Division verwachsen.

Es ist zu hoffen, daß man auf diesem Wege nicht stehen bleibt, denn für die Auswahl der Offiziersaspiranten sollte es fürderhin keinen anderen Grundsatz geben als Tüchtigkeit und Charakter und eine gewisse Garantie, daß der Betreffende auch Offizier bleiben kann.

Die neue Felddienstordnung für die österreichische Armee.

Der Kaiser hat der Neuauflage des Dienstreglements II. Teil (Felddienstordnung) die Sanktion erteilt und anbefohlen, daß dieses Dienstbuch als „Entwurf“ sofort in Kraft zu treten habe und schon bei den diesjährigen größeren Manövern zu erproben sei. Am 12. ds. Mts. wurde mit der Versendung des neuen Reglements an die an den Kaisermanövern teilnehmenden Kommandos und Truppen des VII. und XII. Korps begonnen.

Mit der Ausgabe dieses „Entwurfes“ erscheint die Umarbeitung der wichtigsten taktischen Reglements abgeschlossen. Mit besonderem Interesse hat die Armee der Ausgabe einer neuen Felddienstordnung entgegengesehen; ein Interesse, das im Auslande geteilt wurde, da ja die Felddienstordnung eines großen Heeres immer einen Ueberblick über die dortigen taktischen Anschauungen gestattet. Im nachstehenden sollen nur die wichtigsten Aenderungen gegenüber dem Dienstreglement II. Teil ex 1896 (bzw. 1874) dargelegt werden. Um Kritik zu üben, bedürfte es eines eingehenderen Studiums, als ein solches in den wenigen Tagen seit der Sanktionierung des „Entwurfes“ möglich war.

Dem neuen Dienstreglement II. Teil ist jetzt eine Bemerkung vorangestellt, die sich, in ähnlicher Fassung, in allen taktischen Reglements findet: „Alle Bestimmungen für den Felddienst sind in jedem einzelnen Falle den Verhältnissen anzupassen, die gegebenen Anhaltspunkte dürfen demnach nie zum Schema werden. Erläuternde Befehle zu diesem Reglement, welche auf eine erhöhte Gleichmäßigkeit abzielen, sind verboten.“

In den „Allgemeinen Bestimmungen“ finden sich die Erläuterungen verschiedener Termina, die Bestimmungen, wann auf Märschen und in Unterkünften Signale gegeben werden dürfen, endlich die über das Rauchen. Unter den Terminis findet sich ein neuer Begriff: Kommandos vom Brigadekommando aufwärts werden „höhere Kommandos“ genannt. Die in der Praxis schon lange eingelebte Bezeichnung „Detachement“ ist nun durch die Felddienstordnung sanktioniert. Zur Lösung bestimmter Aufgaben vorübergehend zusammengefaßte Kräfte werden, wie bisher, „Grup-

pen“ genannt; von der Hauptkraft weit abgetrennte Gruppen heißen „Detachements“.

Ein Paragraph „Verhalten der Kommandanten und ihrer Organe“ faßt die früher an verschiedenen Stellen verstreuten einschlägigen Normen zusammen; bemerkenswert ist, daß der Kolonnenkommandant auf Rückmärschen nur dann bei der Nachhut zu weilen hat, wenn nicht wichtigere Aufgaben seine Anwesenheit an anderer Stelle erheischen, und daß bei Gefechtsmärschen nicht nur der Artillerie-, sondern öfter auch der Kavalleriekommandant sich beim Kolonnenkommandanten aufhalten soll. Sehr interessant sind die jetzt nach vorne gestellten Bestimmungen für die Generalstabsoffiziere, offenbar bestimmt, dem immer mehr eingerissenen Abusus ein Ende zu bereiten, daß Generalstabsoffiziere als Kommandanten auftreten. Es heißt: „Generalstabsoffiziere, Adjutanten und Ordonnanzoffiziere . . . dürfen . . . niemals im Namen ihrer Kommandanten Aufträge erteilen, zu denen sie nicht ermächtigt sind. Generalstabschefs sind berechtigt, in dringenden Fällen, wenn sie wichtige Wahrnehmungen gemacht haben, verpflichtet, nicht nur ihren eigenen Kommandanten, sondern in deren Befehlsbereich auch jedem Unterkommandanten, mit dem sie zusammentreffen, Dispositionsvorschläge zu machen. Deren Annahme bleibt aber unter allen Umständen dem betreffenden Kommandanten überlassen.“

Der Paragraph „Befehle“ ist viel kürzer gefaßt als früher, obwohl er auch die Befehlsverhältnisse bei Bildung von Kolonnen (Gruppen) oder bei Aenderungen in deren Zusammensetzung behandelt. Hier gilt als Grundsatz, daß der Kommandant, der die neue Kräftegruppierung verfügt, die Aenderungen für die Formierung derart trifft, daß keine Zwischenbefehle seitens der bisherigen oder der neuen Kolonnen(Gruppen)kommandanten nötig werden. Mit solchen Anordnungen sind daher meist alle betroffenen Kommandos und Truppen zu betheiligen.

Ein beherzigenswerter Satz findet sich in dem Paragraphen „Meldungen“: „Ist eine Truppe unmittelbar durch den Feind bedroht, so muß sie ohne Rücksicht auf sonst noch erforderliche Meldungen sofort hievon in Kenntnis gesetzt werden. Sonst sind in Hinkunft Meldungen, wenn nichts anderes verfügt wurde, an das unmittelbar vorgesetzte Kommando zu richten.“

Besonders ausführlich wurde das Kapitel „Situationsmeldungen“ behandelt, das sich früher unter dem das Gefecht behandelnden Abschnitt befand, obwohl doch solche Meldungen auch in andern taktischen Situationen erforderlich sind. Die Erfahrungen der letzten Manöver haben wohl zur Ausführlichkeit gereizt. Immer wieder ist es vorgekommen, daß die Befehle höherer Kommandanten durch die ihnen nicht bekannte Situation unterstehender Körper gegenstandslos gemacht wurden. In die Situationsmeldungen, die das vorgesetzte Kommando über die Lage bei Feind und Freund fortlaufend unterrichten sollen, sind nötigenfalls alle die Schlagfertigkeit beeinflussende Umstände aufzunehmen, wie: a) Verbindungen und Kommunikationen; b) Standesverhältnisse und Zustand der Truppen; c) Munition; d) Sanitätsverhältnisse; e) Verpflegung und Landesressourcen; f) Bekleidung und Ausrüstung; g) Train.

Jeder Kommandant muß aber auch seine Unterkommandanten und benachbarte Befehlshaber durch Situationsmitteilungen über die eigene Lage und über diejenige des gegenüberstehenden Feindes stets derart orientieren, daß der Einklang im Handeln der verschiedenen Teile gewahrt bleibt.

Im Anschlusse an diese Bestimmungen finden sich jetzt auch die über die Gefechtsberichte. Die kurzen Relationen unmittelbar nach einem Gefecht heißen „Gefechtsmeldungen“, deren ausführlichere, so bald als möglich zu erstattende „Gefechtsberichte“ zu folgen haben. Der Zweck der ersteren ist der gleiche wie bei den Situationsmeldungen.

Die die „Ausfertigung von Befehlen, Meldungen und Mitteilungen“ betreffenden Normen bringen nichts wesentlich Neues. Die Bezeichnung der Tageszeiten ist jetzt so geregelt, daß den Zeiten von Mitternacht bis Mittag „vormittags“, von Mittag bis Mitternacht „nachmittags“ beigefügt wird; die Mitternachtszeit ist als „Mitternacht auf den nten“ zu bezeichnen.

Entsprechend den Fortschritten der Technik befaßt sich ein sehr ausführlicher Abschnitt mit „Verkehr und Verbindungen“. Die neue Felddienstordnung kennt folgende Verkehrs- und Verbindungsmittel: Fußgänger (ausnahmsweise); Berittene (Trab oder Trab und Galopp); Radfahrer (15 bis 20 km per Stunde); Motorradfahrer und Personenautomobil (30 bis 50 km per Stunde); optische und akustische Signale (nach meteorologischen und Terrainverhältnissen); Briefftauben (nach bestimmten Orten, besonders festen Plätzen); Telephon (besonders wertvoll wegen telephonischer Aussprache, aber Gefahr des Abhorchens); Feld- und Reservetelegraphen(telephon)linien (für dringende Befehle, Meldungen und Mitteilungen operativen und taktischen Inhalts); Staatstelegraph (ohne Beschränkung); Bahntelegraph(telephon) (sowie es der Eisenbahnbetrieb gestattet); Radiostationen (zur Verständigung zwischen solchen Punkten, deren Verbindung durch Draht nicht zeitgerecht hergestellt werden kann, nur chiffrierte Telegramme); Feldpost (Postverkehr von und zu der Armee im Felde).

Die regelmäßige Ausgabe von Befehlen, Uebernahme von Meldungen etc. findet nach wie vor bei der in der Regel täglich, nach Bedarf auch öfter abzuhaltenden „Abfertigung“ statt. Die Abfertigung bei Brigadekommandos im Divisionsverbande kann wegfallen, zu der bei den Truppen-divisionskommandos ist dagegen von jedem Truppenkörper ein Offizier zu entsenden.

Der Befehls-, Melde- und Verbindungsdienst innerhalb der Kolonne (Gruppen) ist vor allem durch die Stabskavallerie sowie durch berittene Hornisten, Radfahrer und dgl. und nur, wenn unbedingt notwendig, durch Teile der Kolonnen-(Divisions)kavallerie zu versehen. Diese Vorschrift verdient besondere Beachtung, denn fortwährende Vorstöße dagegen haben nach den vorjährigen Armeemanövern in Oberungarn zu einem vernichtenden Urteil über die Verwendung und Tätigkeit der Divisionskavallerie geführt.

Als Zwischenstationen für den Verkehrs- und Verbindungsdienst führt die neue Felddienstvorschrift neben der alten Ordonnanz- und Relaisposten noch Meldesammelstellen ein. Sie sind dort zu errichten, wo Meldungen aus verschiedenen Richtungen zusammenströmen und sollen so stark

sein, daß sie kleinere feindliche Abteilungen abwehren können. Sie müssen mit den nötigen Verbindungsmitteln ausgerüstet werden. Zu Kommandanten sind ausgewählte Offiziere zu bestimmen, welche über die Weitergabe der einlangenden Meldungen entscheiden und berechtigt sind, das Ergebnis mehrerer Meldungen zusammenzufassen. Diese Offiziere müssen natürlich über die allgemeine Lage genau orientiert werden.

Auch der Verbindung zwischen den Kolonnen (Gruppen) ist große Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Anordnung zur Zerstörung von Verkehrswegen und Verbindungen können nur das Armeekommando, die Kommandos selbständig operierender Armeen oder Armeekorper und die von diesen ausdrücklich dazu ermächtigten Befehlshaber treffen; Unterbrechungen kann jeder Befehlshaber verfügen. Wo feindliche Zerstörungen oder Unterbrechungen zu befürchten sind, wird oft zum Schutze der Bahn (Telephon- oder Telegraphenlinie) und sehr wichtiger Straßenobjekte eine dauernde Ueberwachung durch die nächstliegenden Gemeinden zu veranlassen sein; hiebei ist eine feindliche oder unzuverlässige Bevölkerung unter den Zwang schwerer Repressalien (Aushebung von Geiseln, Standrecht, Strafen und dgl.) zu stellen.

Bei den Bestimmungen über „Märsche“ fällt vor allem auf, daß es nur mehr Gefechts- und Reisemärsche gibt; Gewaltmärsche kennt die neue Felddienstordnung nicht. Ueberhaupt wird der Schonung von Mann und Material erhöhte Beachtung geschenkt. Wenn es auch heißt: „Große Marschleistungen in voller Ordnung und ohne Nachzügler zu erzielen, gereicht einer Truppe zur Ehre und zeigt von ihrem innern Werte“, so werden die Kommandanten doch darauf verwiesen, daß die Truppen bei Gefechtsmärschen rechtzeitig und *schlagfertig* an das Marschziel zu bringen sind: bei Reisemärschen tritt die Rücksicht auf Schonung von Mann und Material eo ipso in den Vordergrund. Diese humane Auffassung diktierte auch die Bestimmung, daß früheres Aufbrechen und späteres Eintreffen als bei Tagesanbruch bzw. vor Einbruch der Dunkelheit nur dann gerechtfertigt sind, wenn operative oder taktische Gründe es fordern, oder wenn großer Hitze wegen bloß in den Morgen-, Abend- oder Nachtstunden marschiert werden soll. (Aufbruch- oder Eintreffzeiten beziehen sich gewöhnlich auf die Tête der Haupttruppe). Solche billige Rücksicht bezieht sich aber nicht nur auf den Mann, sondern auch auf Offizier und Unteroffizier. So wurde die odiose Bestimmung fallen gelassen, daß beim Abmarsch Offiziere und Unteroffiziere die ersten auf den Formierungsplätzen sein sollten. Während des Marsches sind nach dem Signal „Abblasen“ außer den schon im alten Reglement zugestandenen Erleichterungen noch folgende gestattet: a) Die Fühlung kann gelockert werden; b) ebenso Rauchen, Sprechen und Singen, wenn nicht besondere Gründe (wie z. B. bei Nachtmärschen) dagegen sprechen.

(Fortsetzung folgt.)

Der italienisch-türkische Krieg.

(Fortsetzung.)

In der Nacht vom 9./10. Oktober kam es ebenso plötzlich wie unerwartet zu einem nächtlichen türkischen Angriff auf die italienischen Vorposten.